

Freiwillige Feuerwehren

der



Verbandsgemeinde

Alzey-Land

Brandschutzkonzept der

Verbandsgemeinde
Alzey-Land



LBKG

Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Ziel: Gewährleistung vorbeugender und
abwehrender Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz)
2. andere Gefahren (Allgemeine Hilfe)
3. gegen Gefahren größeren Umfanges
(Katastrophenschutz)

§ 1 Absatz 1 LBKG:

Aufgabenträger

Brandschutz und
Allgemeine Hilfe

- Gemeinden
- Landkreis (überörtlich)
- Land (zentrale Aufgaben)

Katastrophenschutz

- Landkreis/ kreisfreie Städte
- Land (zentrale Aufgaben)

Vorbeugender
Gefahrenschutz

- Land

§ 2 Absatz 1 LBKG

Überörtliche Maßnahmen

Maßnahmen

- die nicht in jeder Gemeinde veranlasst werden müssen,
- zusätzlich zu den gemeindlichen Maßnahmen erforderlich sind ,
- über den örtlichen Rahmen oder die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden hinausgehen

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- Aufstellung einer Feuerwehr entsprechend den örtlichen Verhältnissen
- Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen
- Aufstellung und Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne
- Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Durchführung von Übungen

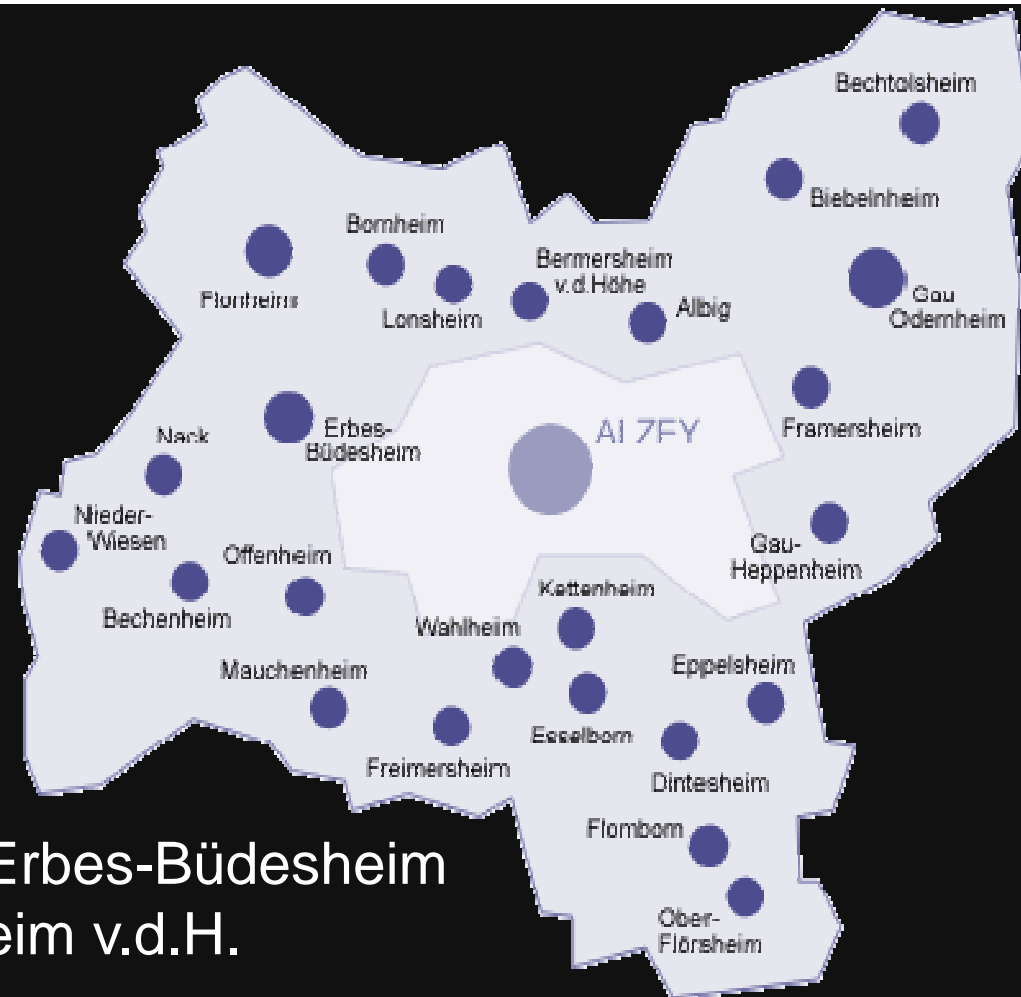
Personal/ Einheiten

- 23 Einheiten
- 575 Feuerwehrangehörige, davon 120 Atemschutzgeräteträger
- 200 Mitglieder in den Jugendwehren
- Bambinigruppe in Wahlheim
- Kleiderkammer in Offenheim
- Atemschutzwerkstatt in Albig
- Schlauchwerkstatt in Flonheim

Personal/ Einheiten

- Geräteprüfdienst
- Sicherheitsbeauftragte
- Feuerwehreinsatzzentrale

Alarmierungsgruppen



1. Nieder-Wiesen, Bechenheim, Nack
2. Offenheim, Mauchenheim, Erbes-Büdesheim
3. Albig, Lonsheim, Bernersheim v.d.H.
4. Flonheim, Bornheim
5. Wahlheim, Esselborn, Freimersheim, Kattenheim
6. Framersheim, Gau-Heppenheim
7. Ober-Flörsheim, Flomborn, Eppelsheim
8. Gau-Odernheim, Biebelnheim, Bechtolsheim

Risikoklassen

- Brandgefahren (B)
- Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T)
- Gefahren durch Gefahrstoffe (G)
- Gefahren durch radioaktive Stoffe (R)
- Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W)

Einstufung der Risikoklassen

Alle Gemeinden sind in G1 R1 und W1 eingestuft.

Albig	B2	T1
-------	----	----

Flonheim und Gau-Odernheim	B2	T2
----------------------------	----	----

Ober-Flörsheim	B1	T2
----------------	----	----

Alle anderen Gemeinde wurden in B1 T1 eingestuft.

Tragkraftspritzenfahrzeug



- TSF
- Besatzung 1 + 5
- Standorte:
in allen 23 Ortswehren
(bis auf Kettenheim, GW-TS)

Löschgruppenfahrzeug



- **LF 16/12**
- Besatzung 1 + 8
- Wasserbehälter 1600l
- Gerätesatz: techn. Hilfe

- Standorte:
Flonheim und
Gau-Odernheim

- **LF 10/6** (bish. 8/6) Standort: Ober-Flörsheim

Mannschaftstransportfahrzeug mit Laderaum



- MTF-L
- Besatzung 1 + 6
- Standorte:
Flonheim und
Gau-Odernheim
- Erbes-Büdesheim
- Ober-Flörsheim



Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser



- TSG-W
- Besatzung 1 + 5
- Wasserbehälter 800 l

Standorte
Albig, Wahlheim
2012 auch Erbes-Büdesheim

Tanklöschfahrzeug



- TLF 8/18
- Besatzung 1 + 2
- Wasserbehälter 1800l
- Standort: Nieder Wiesen

Freiwillige Feuerwehren

der



Verbandsgemeinde

Alzey-Land

Kostenersatz § 37 LBKG

§ 37 Absatz 1 LBKG

Die Aufgabenträger können Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft- und anderen Fahrzeugen entstanden ist,

3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.